

RÜDERSHAUSEN

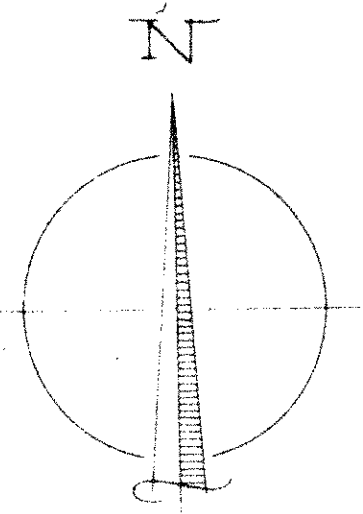
BEBAUUNGSPLAN 1 „SCHINHOFF“ NACH § 9 BBauG UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1. ÄNDERUNG

DER GEMEINDE RÜDERSHAUSEN
KREIS DUDERSTADT, ORTSPLANNER
ARCHITEKT K.H.-KELLER, HANNOVER,
IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG UNTER
DEN MIT VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
VOM ... SCHRIFTLICH ANERKANNTEN
BEDINGUNGEN DURCH DAS KATASTER-
AMT DUDERSTADT GESTÄTTET WORDEN.
AKTZ.: GEB.-B.-NR.

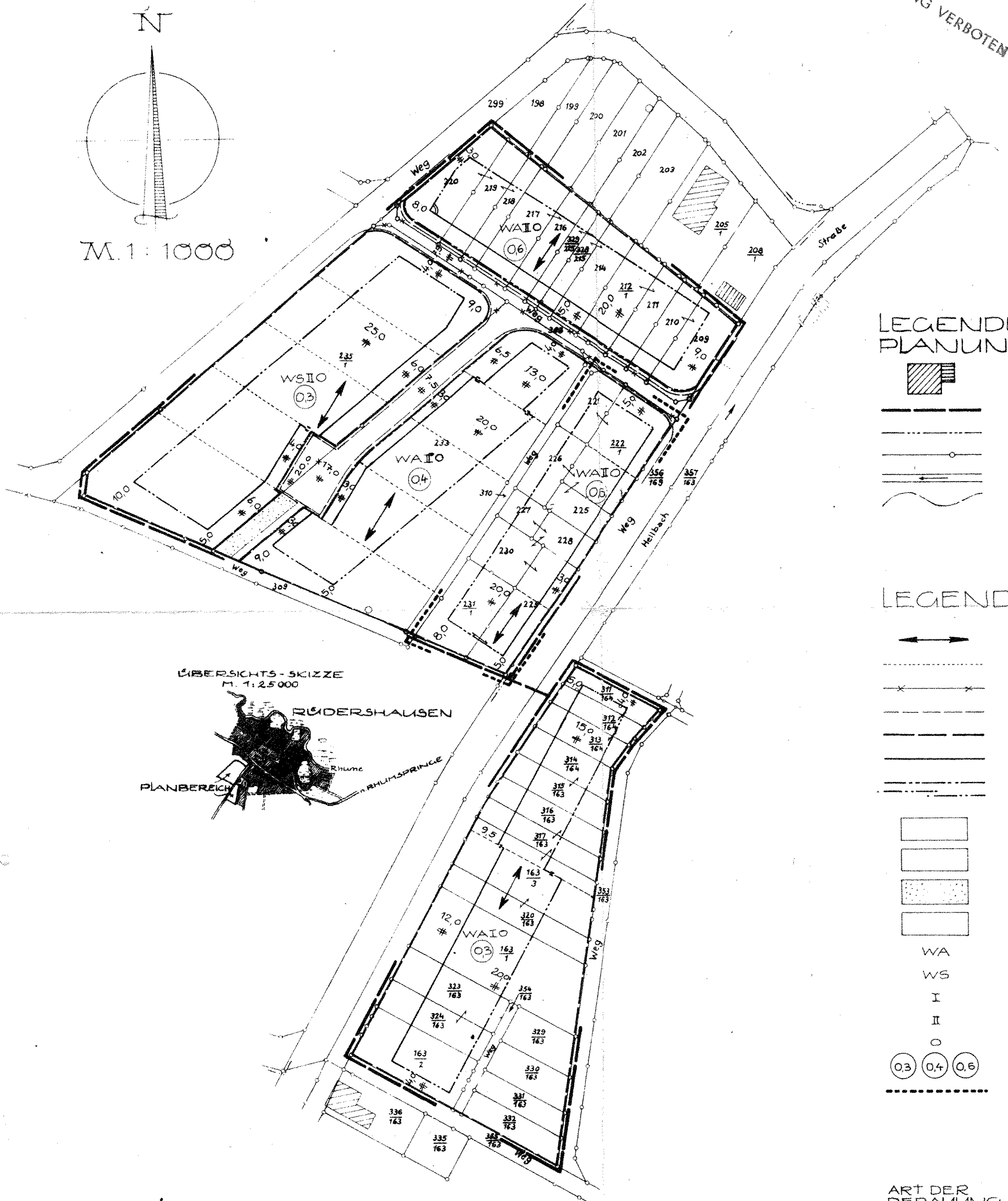
GEMEINDE RÜDERSHAUSEN
KREIS DUDERSTADT
REG. BEZIRK HILDESHEIM
GEMARKUNG RÜDERSHAUSEN
KATASTERAMT DUDERSTADT
FLUR 9 TLW, 13 TLW

BESTANDTEILE DER
PLANUNG SIND:

BESTANDSKARTE
BESTANDSVERZEICHNIS
BEBAUUNGSPLAN
BEIGEFÜGT;
BEGRÜNDUNG
NACHRICHTLICH;
AUFBAUPLAN
UMLEGUNGSKARTE



M. 1: 1000



VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

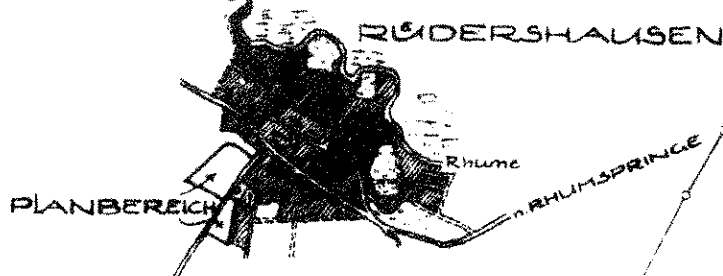
LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG
- GRENZE DES PLANBEREICHS
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BACH
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.

LEGENDE DER PLANUNG:

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, AUFZUHEBEN
- FAHRBAHN- UND FUSSWEG-BEGRENZUNG
- STRASSEN- UND FREIFLÄCHEN-GRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FUSSWEG
- FAHRBAHN
- ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
- PRIVATE FREIFLÄCHE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- I EINGESCHOSSIG
- II ZWEIFGESCHOSSIG
- O OFFENE BEBAUUNG
- 03, 04, 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRENZE DER 1. ÄNDERUNG

ÜBERSICHTS-SKIZZE
M. 1: 2.5000



ART DER BEBAUUNG	ZUSAMMENSTELLUNG		GARAGEN U. EINSTELLPLÄTZE
	GESCHOSS-ZAHL	GEBÄUDE ANZAHL	
EINZELHAUS	I	11	SIND NICHT DARGESTELLT, DOCH AUF DEN GRUNDSTÜCKEN MÖGLICH
EINZELHAUS	II	15	
		ZUS 41WE	

41WE : 2,2025 ha BRUTTOFLÄCHE = 19WE/ha
19WE/ha : 3,5 EW/ha = 67EW/ha

DIE DARSTELLUNG VON VERSORGNIS-LEITUNGEN SOWIE DIE PROJEKTIERUNG DER GEPLANTEN STRASSEN ERFOLGT IN EINEM SONDERPLAN.

DIE ZENTIMETER DER ABSTECKUNGSMASSE SIND ÖRTLICH BEI DER ABSTECKUNG ZU ERMITTELN.

GEMÄSS § 1 (5) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET EINGESCHOSSIGE STÄTTE EINE KLEINERHÄLTUNG (AUSNAHME NACH § 4 (3), 6) ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

GARAGEN DÜRFEN INNERHALS DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AUF DIE GRENZE GEBALT WERDEN.

ENTWURFS-BEARBEITUNG
HANNOVER
IM SEP. 1965

K.-H. KELLER
ARCHITEKT
HANNOVER
LEHNHOFSTRASSE 10
LOHN RUF. 82 25 38
ORTSPLANIER

DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG IST GEM. § 73 (1) BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM

16.11.65

BÜRGERMEISTER
DIREKTOR